

Frau Kerstin Fischer
Im Haus

Stellungnahme zum Antrag 97-20 der CDU Fraktion

Sehr geehrte Frau Fischer,

in Bezug auf obigen Antrag ist festzustellen, dass die Bestellung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den gesetzlichen Regelungen in der SächsGemO und der SächsEigBVO entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 SächsEigBVO besteht die Betriebsleitung aus einem oder mehreren vom Gemeinderat gewählten Betriebsleitern (§ 95a Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung). Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 SächsEigBVO soll der Gemeinderat zudem einen ersten Betriebsleiter bestellen.

§ 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist bei der Beschlussfassung über die Wahl der Betriebsleitung und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsEigBVO jedoch anzuwenden. Danach entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, kann der Gemeinderat zwar entscheiden, hier ist sodann aber eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Insofern kann zwar die Formulierung bezüglich des Einvernehmens gestrichen werden, sie bleibt jedoch als gesetzliche Vorgabe zu beachten. Dies gilt auch in Bezug auf die Bestellung des Ersten Betriebsleiters bzw. Direktors.

Soweit es um die Bestellung der Betriebsleitung geht, wird hier ein Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis begründet. Befristungen unterliegen hier dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, einschließlich der normierten sachlichen Gründe als wirksame Voraussetzung einer Befristung. Der Antrag der CDU-Fraktion ist aber wohl dahingehend zu verstehen, dass die Zuweisung der Rolle des Direktors oder ersten Betriebsleiters, unabhängig von der generellen Bestellung als Betriebsleiter im Allgemeinen, für die Dauer von 5 Jahren erfolgen soll und wiederholt ermöglicht werden soll. Dies dürfte zulässig sein.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.
Sascha Giller
Justiziar | T:1312 | R:232